

Vorlagennummer: 2026/245
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) – Vorbereitung des Beitrittsbeschlusses zu den Maßgaben des Genehmigungsbescheids zum RROP 2025

Federführung: Regional- und Bauleitplanung
Produkte: 511-000 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Raumordnung (Entscheidung)	19.08.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung stimmt die Umsetzung der Maßgaben und Auflagen der Genehmigungsverfügung des RROP auf Grundlage der vorgeschlagenen Formulierungen mit dem Amt für regionale Landesentwicklung ab und bereitet einen Beitrittsbeschluss des Kreistags zu den Maßgaben vor.

Sachverhalt:

Nach dem Satzungsbeschluss zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg (RROP 2025) in der Sitzung des Kreistags vom 19.03.2026 wurden die Unterlagen zur Genehmigung des RROP 2025 am 05.05.2026 beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) als zuständige Genehmigungsbehörde eingereicht. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 08.05.2026 bestätigt.

Das ArL hat am 22.07.2026 mitgeteilt, dass eine Genehmigung des RROP 2025 unter Maßgaben und Auflagen erfolgen kann.

Maßgaben beziehen sich auf erforderliche Änderungen, die über redaktionelle und klarstellende Änderungen hinausgehen und daher eines kommunalen Beitrittsbeschlusses bedürfen. Durch den Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben kann das RROP mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam werden.

Das ArL sieht für die Genehmigung des RROP 2025 Korrektur- und Änderungsbedarf in Form von Maßgaben zu folgenden Aspekten:

- Sowohl das LROP als auch das Bundeswasserstraßenausbaugesetz sehen einen „Neubau“ einer Schleuse in Scharnebeck vor. Der Ausdruck „Ausbau der Schleuse“ in 4.1.4 03 Satz 1 ist entsprechend umzuformulieren.
- Das Gebietsblatt zu GEL_ILM_LUE_01 (S. 414) ist hinsichtlich möglicher veränderter Auswirkungen der Planung auf den Rotmilan-Brutstandort im Bereich der Teilfläche 14 im Vergleich zum Bestandwindpark zu ergänzen.
- Im Gebietsblatt zu OST_DAH_BLE_01 (S. 453) ist das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung zu thematisieren.
- Ebenso ist hier die Begründung zur Anwendung einer erhöhten Entfernung von 4 km für

die Umfassungswirkung weiter zu ergänzen.

- Im Gebietsblatt zu der Vorrangfläche SCH_01 wurde zur Gemeinbedarfsfläche des LBZ Echem ein Abstand analog zu Gewerbeflächen mit zulässiger Wohnnutzung gewählt. Im Sinne einer einheitlichen Methodik ist ein Abstand von 900 m anzusetzen. (Hinweis: Da die Fläche letztlich nicht als Vorranggebiet festgelegt wird, führt dies nicht zu einer Planänderung.)
- In der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 ist eine Auseinandersetzung mit dem Ergebnis des Bundesfachplanungsverfahrens für den SuedOstLink+ zu ergänzen.

Auflagen beziehen sich auf die Aufhebung unwesentlicher formeller Mängel im RROP und bedürfen keines Beitrittsbeschlusses. Die Auflagen betreffen weitere Anpassungen bzw. Ergänzungen der Begründung zur Windenergie sowie Änderungen der Platzierung oder Darstellung von Planzeichen auf der Plankarte.

Hinzu kommen redaktionelle Korrekturen.

Diese Punkte können durch entsprechende Änderungen im RROP erfüllt werden.

Die konkreten Formulierungen der erforderlichen Änderungen werden im Genehmigungsbescheid des ArL im Wortlaut angegeben. Hierfür wurden seitens des Landkreises Lüneburg Formulierungsvorschläge erarbeitet (s. Anlage). Diese werden im Nachgang der Sitzung abschließend mit dem ArL abgestimmt; dabei werden etwaige aus Sicht des ArL erforderliche Änderungen berücksichtigt. Um die Bearbeitung und Abstimmung zu gewährleisten, wurde die Genehmigungsfrist bis zum 26.08.2026 verlängert.

Nach Eingang der Genehmigungsverfügung mit den abgestimmten Formulierungen wird diese zur Beschlussfassung der Maßgaben im Kreisausschuss und Kreistag vorgelegt. Eine erneute Befassung des Fachausschusses vor der Beschlussfassung ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.

Die aus den Maßgaben resultierenden Änderungen werden ebenso wie die angekündigten Auflagen sowie einige redaktionelle Korrekturen aufgrund von Hinweisen des ArL in das RROP eingearbeitet. Es tritt dann mit Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ €

b) an Folgekosten: _____ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

☐ im Haushaltsplan veranschlagt

☐ durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

☐ durch Mittelverschiebung im Budget

Begründung:

☐ Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:
wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

☐ ja

☐ nein

☐ klärungsbedürftig

Klimacheck:

Was für eine Klimawirkung hat das Vorhaben?

☐ stark positive Klimawirkung

☐ positive Klimawirkung

☒ keine oder geringe Klimawirkung

☐ negative Klimawirkung

☐ stark negative Klimawirkung

Ergebnis des KlimaChecks (in Tabellenform) einfügen:

Anlage/n

1 - Anlage Formulierungsvorschläge zur Umsetzung der Maßgaben zum RROP (öffentlich)

Ausschuss für Raumordnung am 19.08.2026

TOP „Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) – Vorbereitung des Beitrittsbeschlusses zu den Maßgaben des Genehmigungsbescheids zum RROP 2025 (2026/245)

Anlage: Formulierungsvorschläge zur Umsetzung der Maßgaben zum RROP

Maßgabe 1:

In Abschnitt 4.1.4 Ziffer 03 Satz 1 wird der Begriff „auszubauen“ ersetzt durch „durch eine neue Schleuse zu ergänzen“.

Maßgabe 2:

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 1 wird im Gebietsblatt GEL_ILM_LUE_01 im Abschnitt „Natur und Artenschutz“ der letzte Absatz (S. 414 f.) wie folgt ersetzt:

Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum 1. RROP-Entwurf wurde im östlichen Bereich der Teilfläche 01_14 ein aktueller Rotmilanbrutplatz nachgemeldet. In diesem Bereich bestand bereits ein Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016; die Windenergienutzung ist seit 2017 etabliert. Da das bisherige Vorranggebiet in dem betreffenden Bereich erheblich verkleinert wird und es nur im nördlichen Bereich zu einer geringfügigen Erweiterung kommt, wird keine relevante weitergehende Nutzung ermöglicht. Zudem sind innerhalb des Geltungszeitraums des RROP keine veränderten Wirkungen durch Repowering zu erwarten. Daher hat das Brutvorkommen keine Auswirkungen auf die Flächenkulisse.

Im Umweltbericht wird im Gebietsblatt GEL_ILM_LUE_01 im Abschnitt „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ der letzte Absatz (S. 37) wie folgt ersetzt:

Ca. 200 m östlich der Teilfläche 01_14b befindet sich ein Brutnachweis (2023) des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans. Es handelt sich bei der Teilfläche um eine weitgehend bestandssichernde Festlegung (Bürgerwindpark Häcklingen-Melbeck). Das Vorranggebiet ist gegenüber der Abgrenzung im RROP 2016 erheblich verkleinert; östlich und westlich der Fläche 01_14b erfolgt eine Rücknahme gegenüber der bisherigen Festlegung um etwa 300 m. Lediglich im nördlichen Bereich ist das Vorranggebiet kleinflächig erweitert. Aufgrund der bestehenden WEA und der geringen Größe der Teilfläche sind innerhalb der Teilfläche 01_14b keine zusätzlichen WEA zu erwarten. Zudem sind aufgrund des Alters der bestehenden WEA (seit 2017 in Betrieb) innerhalb des Geltungszeitraums des RROP keine veränderten Wirkungen durch Repowering zu erwarten. Die Festlegung ist für das gemeldete Brutvorkommen aufgrund des Entfalls unbebauter Teile des bisherigen Vorranggebietes mit positiven Umweltauswirkungen verbunden; es werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen verursacht.

Maßgabe 3:

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 1 wird im Gebietsblatt OST_DAH_BLE_01 am Ende des Abschnittes „Raumverträglichkeit“ (S. 454) folgender Absatz ergänzt:

Die Teilfläche 01_06 wird großflächig von einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung des LROP 2022 überlagert, welches zugleich im RROP als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegt ist und als Trinkwassergewinnungsgebiet dient. Anders als bei anderen Potentialflächen, die von einem Vorranggebiet Trinkwassergebiet überlagert werden, handelt es sich hierbei nicht um ein Wasserschutzgebiet. Qualität und Quantität der

Grundwasservorkommen, die für eine Trinkwassergewinnung langfristig gesichert werden sollen, werden durch die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht eingeschränkt, da das anfallende Niederschlagswasser weiterhin uneingeschränkt zur Versickerung gebracht wird und eine qualitative Beeinflussung des Grundwassers durch die zu installierenden WEA im Regelbetrieb nicht zu erwarten ist. Für Havariefälle bestehen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Stoffeinträgen in das Grundwasser.

Maßgabe 4:

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 1 wird im Gebietsblatt OST_DAH-BLE_01 im Abschnitt „Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen“ der erste Absatz im dritten Aufzählungspunkt (S. 455) wie folgt ersetzt:

Teilflächen 01_06, 01_07 und 01_08: Für Breetze besteht im Vergleich zu anderen Potentialflächen eine besondere Belastungssituation. Diese resultiert aus der großflächigen Ausdehnung der Teilflächen über den Landschaftsraum, deren Lage in südöstlicher und südlicher bis westlicher und somit weitestgehend windzugewandter Richtung zu Breetze sowie der hohen Sichtbarkeit der den Ort umgebenden Teilflächen aufgrund der Topographie (bis zu 90 m über Normalnull und damit etwa 40 m oberhalb der Ortslage Breetze). Eine solche kumulierte Belastung trifft auf andere Orte im Landkreis nicht zu. Um zu verhindern, dass weitere Anlagen, die von Breetze aus sichtbar, jedoch außerhalb des Radius von 3.000 m liegen, die Belastung des Ortes noch weiter verstärken, wird der Radius für die Ermittlung des maximalen Belastungswinkels von 120° für Breetze abweichend von der sonstigen Methodik auf 4.000 m erhöht. Damit wird eine wirksame Verkleinerung des Vorranggebietes erreicht. Die Teilfläche 01_08 entfällt dabei vollständig.

Maßgabe 5:

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 1 wird der Absatz zu Echem im Gebietsblatt SCH_01 im Abschnitt „Wohnnutzung und Erholung“ im ersten Aufzählungspunkt (S. 458) ersetzt durch:

Echem: östlich in 900 m Entfernung

Die Karte „Ergebniskarte: Potenzialfläche SCH_01 nach Abwägung relevanter Belange“ (S. 463) wird durch eine korrigierte Ergebniskarte ersetzt.

Maßgabe 6:

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 wird nach den Ausführungen zur geplanten Ostniedersachsenleitung (ONiL) als vierter Absatz auf Seite 481 folgender Absatz ergänzt:

Zur Entlastung der Übertragungsnetze für den Stromtransport von Nord- nach Süddeutschland ist die Errichtung der Höchstspannungsleitung Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar geplant. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs dieser Leitung gesetzlich festgestellt worden. Am 30. Mai 2025 wurde der vom Vorhabenträger vorgeschlagene Trassenkorridor für den Abschnitt E von Mühlenbeck nach Mechau, der als SuedOstLink+ bezeichnet wird, von der Bundesnetzagentur bestätigt. Das Planfeststellungsverfahren wurde im Juni 2025 eingeleitet. Der Trassenvorschlag quert zwischen Woosmer (Landkreis Ludwigslust-Parchim) und Tripkau im Amt Neuhaus die Landesgrenze zu Niedersachsen, verläuft östlich von Tripkau, umgeht Bohnenburg westlich und quert dann die Elbe zum Landkreis Lüchow-Dannenberg in geschlossener Bauweise. Eine Trassenalternative zweigt nördlich von Bohnenburg vom Trassenvorschlag ab und quert die Elbe östlich der Ortschaft. Geplant ist der Abschnitt E der Höchstspannungsleitung als Erdkabel. Im Bereich des Trassenkorridors bzw. der beiden Trassenführungen gemäß

Planfeststellungsunterlagen liegen Vorranggebiete Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Biotopverbund, Natura 2000, Hochwasserschutz und Deich sowie Hauptverkehrsstraße. Eine Beeinträchtigung des Vorranggebietes Hauptverkehrsstraße liegt nicht vor. Durch die Verlegung als Erdkabel ist lediglich mit temporären baubedingten Veränderungen der Bodenstruktur und des Bodengefüges zu rechnen. Diese stellen keine wesentliche Beeinträchtigung der freiraumbezogenen Vorranggebiete dar. Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind bei der konkreten Trassenführung auch nur im direkten Umfeld der Elbe betroffen. Hier ist bereits eine geschlossene Bauweise vorgesehen. Die Vorranggebiete Biotopverbund und Natura 2000 sowie Hochwasserschutz und Deich sind bereits fachrechtlich geschützt. Für die Frage der Vereinbarkeit der Planung mit diesen Vorranggebieten sind die Maßstäbe des Fachrechts maßgeblich. Diese kann durch die fachrechtliche Prüfung und mögliche Vorgaben sichergestellt werden. Eine grundsätzliche Unvereinbarkeit wird nicht gesehen. Auch bei den räumlich betroffenen Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotentials- und -auf Grund besonderer Funktionen-, Natur und Landschaft sowie Hochwasserschutz sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.